



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.943/6-V/2/88

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu Ltg-G-K-3/2-1988
vom 16. Juni 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen
Landtages vom 16. Juni 1988 betreffend die Änderung
des NÖ Kanalgesetzes 1977

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. August 1988
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Die Novellierungsanordnung in Art. I Z 4 des vorliegenden
Beschlusses erscheint in legistischer Hinsicht mißglückt. Zum
einen sind offenbar selbständige Sätze in einen
unverständlichen Satz zusammengezogen worden, zum anderen
erscheint es befremdlich, daß § 5a Abs. 4 (alt) die Bezeichnung
Abs. 6 erhält, dafür aber die Absätze 5 und 7 angefügt werden
sollen. Dieser Fehler bei der Novellierung geht bereits auf den
Antrag der Abg. Hoffinger und Koczur zurück. Da nach Ansicht
der Bundesregierung die Reihenfolge der Abs. 5, 6 und 7 des
§ 5a keineswegs logisch vorgegeben ist, scheint eine Sanierung
dieses Fehlers anläßlich der Kundmachung des Beschlusses nur
schwer möglich.

3. August 1988 **Amte der NÖ. Landesregierung**
Für den Bundeskanzler: **Poststelle**
i.V. SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mad

- 4. AUG. 1988
Abg. GK-3/2
Bearb.: **Beilagen
Stempel**

(Abg. 395/K-3)